



Einwohnergemeinde Thierachern

## **Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung der Kommissionen**

---

Gemeinderat vom 1. Januar 2001

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Thierachern erlässt gestützt auf Art. 20 des Organisationsreglements vom 24. Mai 2004 die

## Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung der Kommissionen

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in dieser Verordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts

### A Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	<b>Art. 1</b> Für alle ständigen und nichtständigen Kommissionen der Gemeinde Thierachern.
Ständige Kommissionen	<b>Art. 2</b> Es bestehen folgende ständigen Kommissionen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Abstimmungs- und Wahlausschuss</li><li>• Baukommission</li><li>• Feuerwehrkommission</li><li>• Friedhofkommission</li><li>• Kulturkommission</li><li>• Oberstufenkommission</li><li>• Primarschulkommission</li><li>• Sozialkommission</li><li>• Schulkommission Besondere Massnahmen</li></ul>
Nichtständige Kommissionen	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.  <sup>2</sup> Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Kompetenzen, Organisation, Amtsdauer und Mitgliederzahl.
Zielsetzung der Kommissionen	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Kommissionen sind verantwortlich für: <ul style="list-style-type: none"><li>- Fachliche, sachliche und zeitliche Entlastung des Gemeinderates</li><li>- Die effiziente Planung und Durchführung ihrer Aufgaben</li><li>- Die zeitgerechte Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen zu Händen von übergeordneten Entscheidungsinstanzen</li></ul>

- Die sachliche Berücksichtigung der übergeordneten Vorgaben wie Gesetze, Reglemente etc. und deren Umsetzung zum Wohle der heutigen und zukünftigen Gesellschaft.

<sup>2</sup>Neben den fachlichen Kompetenzen ist der von der Gemeindeversammlung genehmigte Voranschlag als Rahmenbedingung zu berücksichtigen.

<sup>3</sup>Entscheide der Kommissionen, welche die Kompetenz und/oder den Voranschlag überschreiten, sind in Form von Anträgen an den Gemeinderat zu stellen.

## Wahlen

### **Art. 5**

Die Kommissionen werden wie folgt gewählt:

<sup>1</sup>Durch die Stimmberechtigten gemäss Art. 15 des Organisationsreglementes.

<sup>2</sup>Durch den Gemeinderat

- 24 Mitglieder des Abstimmungs- und Wahlausschuss
- 2 Mitglieder der Friedhofkommission
- 4 Mitglieder der Kulturkommission
- 2 Mitglieder der Oberstufenkommission
- 8 Mitglieder der Feuerwehrkommission
- alle Mitglieder der nichtständigen Kommissionen

<sup>3</sup>Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Sozialkommission die zwei Vertreter in die regionale Sozialhilfekommission sowie einen Vertreter in die Regionale Kommission Offene Jugendarbeit.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat wählt den Vertreter in die regionale Zivilschutzkommission Thun-Westamt.

## Konstituierung

### **Art. 6**

<sup>1</sup>Die ständigen Kommissionen konstituieren sich unter der Leitung des Gemeinderatspräsidenten selbst. Der Ressortleiter stellt das Bindeglied zwischen der Kommission und dem Gemeinderat dar.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat befindet bei den nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss über die Konstituierung.

Amtsdauer

**Art. 7**

Die Amtsdauer für die Mitglieder der ständigen Kommissionen wird in Art. 31 des Organisationsreglementes geregelt. Diejenige für die Mitglieder der nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss des Gemeinderates.

Organisation der Kommissionen

**Art. 8**

<sup>1</sup>Die ständigen Kommissionen gliedern sich minimal in folgende Funktion:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär/Protokollführer : Kommissionsmitglied oder Mitarbeiter Gemeindeverwaltung/externe, nicht stimmberechtigte Person
- Mitglieder
- Ressortleiter Gemeinderat/Vertreter Gemeinderat

<sup>2</sup>Zeichnungsberechtigt zu zweien sind der Präsident und der Sekretär.

Sitzungen / Beratungen

**Art. 9**

<sup>1</sup>Die Häufigkeit der Sitzungen liegt in der Kompetenz der jeweiligen Kommission und wird je nach Bedarf selbständig angeordnet und durchgeführt. Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, aufgelegte Akten vor den Sitzungen als Entscheidungsgrundlage einzusehen.

<sup>2</sup>Die Protokollführung wird innerhalb der Kommission geregelt. Es ist dafür zu sorgen, dass die Gemeindeverwaltung und der Gemeinderat jeweils ein Exemplar des Protokolls erhalten, ausgenommen sind die Schulen und die Sozialkommission.

Information

**Art. 10**

<sup>1</sup>Der Ressortleiter ist verantwortlich für die Weiterleitung der Informationen an den Gemeinderat.

<sup>2</sup>Die Protokolle und Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Entschädigungen

**Art. 11**

Die Ansätze für Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen sind im Anhang 2 des Personalreglementes geregelt.

Inkrafttreten

**Art. 12**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

## **Genehmigung**

Die vorliegende Verordnung wurde durch den Gemeinderat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist erstmals per 01. Januar 2001 in Kraft gesetzt.

Die Teilrevision von Artikel 3 und 6 sowie dem Anhang wurde durch den Gemeinderat am 10. September 2001 genehmigt und nach Ablauf der Referendumsfrist per 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

Die Teilrevision von Artikel 1, 3, 6 und 9 sowie die Streichung des Anhangs wurden durch den Gemeinderat am 29. Juni 2009 genehmigt und nach Ablauf der Referendumsfrist per sofort in Kraft gesetzt.

Thierachern, 10. August 2009

**EINWOHNERGEMEINDE THIERACHERN**

sig. Vreni Blesi  
Gemeinderatspräsidentin

sig. Monika Gerber  
Gemeindeschreiberin